

Satzung des Turn- und Sportvereins „Frisch auf“ Stotel von 1896 e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein „Frisch Auf“ Stotel von 1896 e.V.

Er ist in das Vereinsregister (VR) beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer 110002 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Loxstedt, Ortschaft Stotel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2

Vereinszweck

Der Turn- und Sportverein „Frisch auf“ Stotel von 1896 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein will im Übrigen durch körperliche, geistige und seelische Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit und den Gemeinsinn wecken und fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe mitzuteilen.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) juristischen Personen

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des TSV Stotel freien Eintritt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Ein Mitglied kann die Kündigung der Mitgliedschaft jederzeit mit Wirkung zum Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres) mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend bis zum betreffenden Halbjahresende zu entrichten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand u.a. ausgeschlossen werden,

- wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Ohne vorherige Anhörung kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Ein Neueintritt kann in diesem Fall erst nach dem 31.12. des dem Ausschluss folgenden Jahres beantragt werden. Rückständige Beiträge sowie ggf. angefallene Gebühren für beispielsweise Rücklastschriften sind vor Neueintritt zu entrichten.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Generalversammlung bestimmt.

In besonderen Fällen können Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem/der Kassenwart/-in
5. dem/der Schriftwart/-in
6. dem/der 1. Beisitzer/-in
7. dem/der 2. Beisitzer/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1 – 7. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- c) Bewilligung von Ausgaben

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder seinen/ihren Vertretern/-innen einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder (§ 9) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Beschluss der Generalversammlung eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EstG) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Die Vorstandsmitglieder, soweit sie keine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) erhalten, und andere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Reihenfolge der Wahl ist folgende:

Zur Wahl stehen alle 3 Jahre an

1. die/der Vorsitzende/r
2. die/der 1. stellv. Vorsitzende/r
3. der/die 1. Beisitzer/-in

Ein Jahr später stehen zur Wahl alle 3 Jahre an:

1. die/der 2. stellv. Vorsitzende/r
2. der/die Schriftwart/-in

Ein weiteres Jahr später stehen zur Wahl alle 3 Jahre an:

1. der/die Kassenwart/-in
2. der/die 2. Beisitzer/-in

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, sich selbst bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

§ 12 Fachwarte/-innen

Die bestehenden Abteilungen benennen aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren Fachwarte/-innen. Diese werden auf der Generalversammlung bestätigt.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vor Ablauf der Amtszeit aus hat der Vorstand das Recht durch Benennung eines Mitgliedes den Ältestenrat bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

Der Ältestenrat fungiert als Schlichtungsstelle des Vereins. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen, um vermittelnd Streitigkeiten zu schlichten. Ein entsprechender Antrag ist über den Vorstand zu stellen.

§ 14 Die Generalversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Dazu wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in der lokalen Presse (Nordsee Zeitung) geladen. Daneben erfolgt eine Einladung mit Tagesordnung auf der Internetseite des TSV „Frisch Auf“ Stotel e.V. (www.tsv-stotel.de).

2. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Ergänzungsantrag ist zu Beginn der Generalversammlung bekannt zu machen.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, hat jeweils eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Bei der Ergebnisermittlung kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
9. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Antrag der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer/-in

In der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer/-innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Generalversammlung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassewartes/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet der/die dienstälteste Kassenprüfer/-in aus. Diese/-r wird durch Neuwahl ergänzt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Generalversammlung am 31.03.2023

Eintragung in das Vereinsregister 110002 beim Amtsgericht Tostedt am 08.08.2023